



# **Abwasserreglement**

22. März 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## **Dokumenteninformationen**

### **Abwasserreglement**

vom 22. März 2005 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 16.06.2005

Vom Regierungsrat genehmigt am 13.09.2005 (RRB Nr. 827)

Vom Stadtrat am 27.09.2005 genehmigt und auf den 01.01.2006 in Kraft gesetzt

#### **Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Generelle Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Grundlagen	1
Art. 2 Abwasserverbände	1
Art. 3 Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation	1
Art. 4 Anschluss- und Abnahmepflicht	1
<b>II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation</b>	<b>1</b>
Art. 5 Aufgaben der Stadt Kreuzlingen	1
Art. 6 Projektierungsgrundlage	2
Art. 7 Lage der öffentlichen Kanalisation	2
Art. 8 Kanalisationskataster	2
<b>III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen</b>	<b>2</b>
Art. 9 Einzuhaltendes Entwässerungssystem	2
Art. 10 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung	2
Art. 11 Materialien	2
Art. 12 Bewilligung und Kontrolle	2
Art. 13 Einzelanschlüsse	3
Art. 14 Gemeinsame Anschlüsse	3
Art. 15 Anschluss weiterer Leitungen	3
Art. 16 Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen	3
Art. 17 Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln	3
<b>IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme</b>	<b>4</b>
Art. 18 Begriff des Abwassers	4
Art. 19 Entwässerungssysteme	4
Art. 20 Retention	4
Art. 21 Andere Ableitungsbeschränkungen	4
Art. 22 Industrielles und gewerbliches Abwasser	4
<b>V. Finanzierung</b>	<b>4</b>
Art. 23 Finanzierung der öffentlichen Kanalisation	4
Art. 24 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	5
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 25 Bestehende private Abwasseranlagen	5
Art. 26 Ausnahmen und Delegationskompetenz	5
Art. 27 Verfahren und Rechtsschutz	5
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 29 Inkrafttreten	5

Gestützt auf § 7 des Thurgauischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997 sowie Art. 29 b. Ziffer 1<sup>1</sup> Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kreuzlingen hiermit das nachfolgende Abwasserreglement:

## I. Generelle Bestimmungen

- |  |   |
|--|---|
| Art. 1<br>Grundlagen   | 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Kreuzlingen.<br>2 Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Kreuzlingen (verbindlich)</li><li>– Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)</li><li>– Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation</li></ul>   |
| Art. 2<br>Abwasserverbände   | 1 Die Stadt Kreuzlingen ist einerseits Vertragspartnerin der Stadt Konstanz. Diese erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentralen Entsorgungsbetriebe Konstanz/Abwasserreinigungsanlage Konstanz sowie die zugehörigen Zuleitungen und Spezialbauwerke. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind im Vertrag vom 27. September 1971 / 2. Januar 1986 mit allen seinen seitherigen Änderungen festgehalten.<br>2 Die Stadt Kreuzlingen ist andererseits Mitglied des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA Rietwiesen/Münsterlingen sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement (undatiert). |
| Art. 3<br>Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation | 1 Die Stadt Kreuzlingen erschliesst das Baugebiet nach Massgabe ihres Erschliessungsprogrammes mit öffentlicher Kanalisation (Kanäle und Spezialbauwerke).<br>2 Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf Erschliessung durch die Stadt Kreuzlingen.  |
| Art. 4<br>Anschluss- und Abnahmepflicht  | 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von dieser übernommen werden.<br>2 In Sonderfällen finden Art. 12 f. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Anwendung.  |

## II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation

- |  |   |
|--|---|
| Art. 5<br>Aufgaben der Stadt Kreuzlingen | 1 Die Stadt Kreuzlingen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendige öffentliche Kanalisation nach Massgabe dieses Reglements.<br>2 Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und |
|--|---|

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

- Art. 6  
Projektierungsgrundlage
- Die Projektierung der öffentlichen Kanalisation hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.
- Art. 7  
Lage der öffentlichen Kanalisation
- 1 Die öffentliche Kanalisation wird nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
  - 2 Wo die Erstellung in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie durch die Stadt Kreuzlingen in privatem Grund erstellt werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern werden diesfalls Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des Thurgauischen Gesetzes über die Enteignung vom 27. Februar 1984.
- Art. 8  
Kanalisationskataster
- 1 Die Stadt Kreuzlingen führt über die öffentliche Kanalisation wie auch, soweit möglich, die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.
  - 2 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Stadt Kreuzlingen alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung privater Abwasseranlagen**

- Art. 9  
Einzuhaltendes Entwässerungssystem
- Bei der Entwässerung eines Grundstückes ist das im GEP angeordnete Entwässerungssystem (Art. 19) einzuhalten.
- Art. 10  
Erstellung / Unterhalt / Erneuerung
- 1 Private Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) sind von deren Eigentümern fachgerecht erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Sie müssen stets in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
  - 2 Private Abwasseranlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit gut zugänglich und kontrollierbar sind.
- Art. 11  
Materialien
- 1 Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material bestehen. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen.
  - 2 Der Stadtrat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.
- Art. 12  
Bewilligung und Kontrolle
- 1 Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Stadt Kreuzlingen einzuholen.
  - 2 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 86 ff. des Thurgauischen Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995.

- 3 Erstellte private Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Stadt Kreuzlingen zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Der Stadt Kreuzlingen ist nach Abnahme und Vollendung umgehend der definitive Ausführungsplan der privaten Abwasseranlage einzureichen.
  - 4 Die Stadt Kreuzlingen ist jederzeit berechtigt, private Abwasseranlagen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen oder Personen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle uneingeschränkt zu gestatten.
  - 5 Aus der behördlichen Mitwirkung kann jedoch keine Verantwortlichkeit der Stadt Kreuzlingen abgeleitet werden.
- Art. 13  
Einzelanschlüsse
- Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung fremder Grundstücke zu entwässern.
- Art. 14  
Gemeinsame Anschlüsse
- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteilung usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber gegenüber der Stadt Kreuzlingen auszuweisen.
- Art. 15  
Anschluss weiterer Leitungen
- Die Stadt Kreuzlingen ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet diesfalls über die Entschädigung für die Mitbenutzung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.
- Art. 16  
Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen
- Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- Art. 17  
Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln
- 1 Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Stadt Kreuzlingen für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.
  - 2 Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner privaten Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Stadt Kreuzlingen die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.
  - 3 Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 21 zuleitet, kann überdies zur Anzeige gebracht werden.

## IV. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

- Art. 18  
Begriff des Abwassers
- Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfließende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.
- Art. 19  
Entwässerungssysteme
- Bei der Entwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstückes wird im GEP bestimmt.
- Art. 20  
Retention
- 1 Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten (der Regenabflusskoeffizient stellt die Verhältniszahl zwischen dem in der Kanalisation abfließenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar) dürfen nicht überschritten werden. Widrigenfalls kann eine Reduktion auf den festgelegten Wert verfügt werden.
  - 2 Fallen auf einem Grundstück aus anderen Gründen grössere Abwassermengen stossweise an, so können ebenfalls Massnahmen verfügt werden.
- Art. 21  
Andere Ableitungsbeschränkungen
- 1 Das in die öffentliche Kanalisation abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es diese sowie insbesondere auch die Abwasserreinigungsanlagen weder schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
  - 2 Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten zuzuleiten:
    - Gase, Dämpfe und geruchsbildende Konzentrate
    - giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
    - Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Oelabscheidern
    - dickflüssige und schlammige Stoffe
    - Öle, Fette, Bitumen und Teere
    - Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach Vermischung jedenfalls höchstens 40° C betragen
    - säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten
  - 3 Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
- Art. 22  
Industrielles und gewerbliches Abwasser
- 1 Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
  - 2 Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von industriellen und gewerblichen privaten Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle.

## V. Finanzierung

- Art. 23  
Finanzierung der öffentlichen Kanalisation
- Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen werden nach den Bestimmungen des Reglementes über Beiträge und Gebühren für das Bauwesen finanziert.

Art. 24  
Finanzierung der  
privaten Abwasser-  
anlagen

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 25  
Bestehende private  
Abwasseranlagen

Bestehende private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Stadt Kreuzlingen auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden privaten Abwasseranlagen jedoch auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 26  
Ausnahmen und  
Delegationskompe-  
tenz

- 1 Die Stadt Kreuzlingen ist befugt, im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu verfügen.
- 2 Die Stadt Kreuzlingen ist befugt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Private zu delegieren.

Art. 27  
Verfahren und  
Rechtsschutz

Für das Verfahren sowie den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Thurgauischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG).

Art. 28  
Aufhebung bisheri-  
gen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gilt das Kanalisationsreglement der Stadt Kreuzlingen vom 11. November 1976 mit seinen seitherigen Änderungen als aufgehoben. Schliesslich gelten auch alle übrigen Bestimmungen über das Abwasserwesen, soweit sie mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, als aufgehoben.

Art. 29  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Termin hin in Kraft.